

Plan

Riigiraamatnõukogu üleantud

der Volkszählung in Ehstland

im Jahre 1881.

Special-Instruction für die Stationshalter.

§ 1. Ein Jeder, welcher die Nacht vom 28. zum 29. December in dem Hause zugebracht hat, muß gezählt, d. h. auf eine besondere Zählkarte verzeichnet werden, nachdem in dem Kopf der Karte die Nummer des Zählbriefes, in welchen die ausgefüllte Karte hineinzulegen ist, von dem Zähler ausgefüllt worden ist. Unter der Nacht ist die Zeit um Mitternacht zu verstehen.

Anmerkung 1. Der Zähler hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß um Mitternacht in dem betr. Hause Anwesende nicht aus der Zählung ausgelassen und daß auch wirklich alle Anwesenden gezählt werden.

Anmerkung 2. Personen, welche nach der letzten Mitternacht verstorben sind, werden verzeichnet. Kinder, welche nach der letzten Mitternacht geboren sind, werden nicht verzeichnet. Ungetaufte Kinder, welche vor der letzten Mitternacht geboren sind, dürfen nicht weggelassen werden; an Stelle des Namens ist zu schreiben „ungetaufter Knabe“ oder „ungetauftes Mädchen“.

§ 2. Sämmtliche Personen, für welche die vorstehend bezeichneten einzelnen Zählkarten ausgefüllt sind, werden zusammen in die Hauskarte (Lit. B. I) verzeichnet. Außerdem sind in diese Hauskarte sub Lit. B II. einzutragen: die zu dem Hause gehörigen, aber am Zählungstage abwesenden Personen. Bezüglich der Rubriken der Hauskarte ist erläuternd zu bemerken, daß unter der Stellung im Hause zu verstehen ist: ob die verzeichneten Personen sind: Wirth, Wirthsfrau, Wirthskinder (Sohn und Tochter), Vater oder Mutter des Wirths, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Knecht, Magd oder eine andere Dienstperson, Kostgänger, Einwohner, Miethsmann, Pensionär oder Gast u. s. w. Der Zähler hat für die im Hause gezählten Personen (Hauskarte Lit. B. I Anwesende) nur die Rubriken 1 und 2 auszufüllen; für die vom Hause abwesenden, aber zu demselben gehörigen Personen (Lit. B. II) aber hat er alle Rubriken der Hauskarte auszufüllen.

Anmerkung. Der Zähler selbst hat sich gerade ebenso wie jede andere Person in eine Zähl- und Hauskarte desjenigen Hauses einzuschreiben, wo er die Zählungsnacht um Mitternacht zubrachte.

§ 3. In die einzelnen Zählkarten ist für jede einzelne Person Folgendes einzutragen:

- Rubrik 1. Hier ist der Vor- und Familienname der betr. Person einzuschreiben.
- Rubrik 2. Hier ist das Geschlecht des Gezählten nur zu unterstreichen.
- Rubrik 3. Bei jeder Person ist nach Jahren und Monaten anzugeben, wie alt sie ist. Wo man die Monate nicht genau erfahren kann, soll man wenigstens die Jahre hinschreiben; wo man auch das nicht genau erfährt, soll man besagen, ob die Person unter 1 Jahr oder unter 5 Jahren, über 5 Jahre, über 10, 15, 20, 25 u. s. w. Jahre alt ist.
- Rubrik 4. Für jede Person wird, wenn sie ledig ist, das Wort „ledig“, wenn verheirathet, das Wort „verheirathet“, wenn verwittwet, das Wort „verwittwet“ und wenn sie geschieden, das Wort „geschieden“ unterstrichen.
- Rubrik 5. Hier wird die Bezeichnung desjenigen Glaubens, zu welchem die Person gehört, unterstrichen; gehört die Person aber zu einem Glauben, der nicht vorgedruckt ist, so wird dieser Glaube hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei ungetauften Kindern ist der Glaube der Eltern zu verzeichnen und für den Fall, daß diese verschiedenen Glaubens sind, derjenige, in welchem das Kind getauft werden soll.
- Rubrik 6. Nationalität. Diejenige Nationalität ist zu unterstreichen, zu der sich die betr. Person, nach ihrer eigenen Aussage, rechnet, also ist zu unterstreichen entweder das Wort „deutscher“ oder „russischer“ oder „ehstnischer“, „schwedischer“, „lettischer“, „israelitischer“ u. s. w.; rechnet sich aber die Person zu einer Nationalität, welche nicht vorgedruckt ist, so wird diese Nationalität hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Nationalität der Eltern zu verzeichnen.
- Rubrik 7. Uebliche Sprache. Hier wird die Bezeichnung derjenigen Sprache unterstrichen, welche die Person am häufigsten und am geläufigsten redet; ist die Bezeichnung dieser Sprache aber nicht vorgedruckt, so wird sie hingeschrieben und nichts unterstrichen. Bei kleinen Kindern und Stummen ist die Sprache der Eltern zu verzeichnen.
- Rubrik 8. Wenn die Person weder lesen, noch schreiben kann, so sind die Worte „kann weder lesen noch schreiben“, wenn sie nur lesen kann, die Worte „kann nur lesen“, wenn sie sowohl lesen als schreiben kann, die Worte „kann lesen und schreiben“ zu unterstreichen. Bei Kindern unter 14 Jahren wird diese Rubrik durchgestrichen.
- Rubrik 9. Gewerbe oder Erwerbszweig oder Beruf. Für jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche ein eigenes Gewerbe oder einen eigenen Beruf oder überhaupt einen Erwerbszweig hat, ist dieses Gewerbe, dieser Beruf oder Erwerbszweig bei Angabe der Dienstverhältnisse namhaft zu machen. Es muß hingeschrieben werden, ob Jemand ein Gesindeswirth — und zwar ob er ein Erbbesitzer oder ein Zeitpächter ist, oder ob er ein Knecht auf dem Hofe oder im Gesinde ist, ein Häusler (Löstreiber) auf dem Hofe oder bei einem Wirth, ein Buschwächter, ein Viehhüter, ob er ein Handwerksmeister ist, ein Handwerksgehilfe, ein Krüger, ein Müller, ein Arbeiter oder was er sonst sein mag. Nur derjenige Erwerbszweig oder Beruf ist anzugeben, welcher die gezählte Person ernährt. Falls Jemand von Gemeindeunterstützung lebt, ist hinzuschreiben: „Lebt von Gemeindeunterstützung“.

Rubrik 10. Ansfässigkeit. Hier ist der Ort (das Gut oder die Stadt) einzuschreiben, wo die Person gewöhnlich lebt.

Anmerkung. Besitzt eine Person zwei Gesinde oder zwei Krüge oder ein Gesinde und einen Krug u. s. w. gleichzeitig, so soll als Ort ihrer Ansfässigkeit nur der gelten, welcher ihr eigentlicher Wohnort ist.

Rubrik 11. S ingehörigkeit. Hier ist anzugeben, zu welchem Gut oder in welcher Stadt Jeder angeschrieben ist. Ist Jemand nicht aus Ehstland, sondern ein Livländer oder Kurländer, so ist zu besagen, daß er aus Livland oder aus Kurland ist. Ist Jemand aus einem anderen Gouvernemente, so ist das betr. Gouvernemente anzugeben; ist er ein Ausländer, so ist aufzuschreiben, aus welchem Reiche er gekommen ist. Bei Edelleuten, Predigern und anderen Personen, welche nicht angeschrieben sind, ist hier der Ort der Ansfässigkeit zu wiederholen.

Rubrik 12, Wenn die Person blind von Geburt oder später blind geworden
13, 14. ist, oder wenn sie taubstumm ist, oder wenn sie von Geburt geisteskrank ist oder später geisteskrank geworden ist, wird das betreffende Wort unterstrichen, hat sie keines dieser Leiden, so werden alle drei Rubriken durchstrichen.

§ 4. Es ist nothwendig, daß von Jedermann Alles aufgezeichnet wird, wonach oben gefragt worden ist; wo das aber nicht genau oder zum Theil gar nicht möglich ist, da soll man so viel aufzeichnen, als man von ihm oder von Anderen, welche von ihm wissen, erfragen kann. Wenn Jemand muthmaßlich falsche Antworten giebt und bei denselben verharret, so soll man diese Antworten zwar aufschreiben, aber in der Rubrik „Bemerkungen“ angeben, was vermuthlich das Richtige ist.

§ 5. Der Zähler hat sorgfältig darauf zu achten, daß in ein jedes Couvert nur die in dasselbe gehörigen Zählkarten und die dazu gehörige Hauskarte hineingelegt werden und keine Verwechslung der Zählkarten stattfindet.

§ 6. In den Zählungsformularen soll man nur mit Bleistift schreiben.

§ 7. Was oben gesagt ist, das ist alles zu beachten, wenn der Stationshalter, dessen Frau, Kinder, Verwandte, dienende Personen und Andere, welche in seinem Hause wohnen oder die letzte Nacht daselbst zugebracht haben, in die Zählkarten eingeschrieben werden. Außerdem erhält der Stationshalter Zählkarten mit der Ueberschrift: „Zählkarten der Reisenden, welche gekommen sind in die Station N. N.“, damit in diese Karten solche Personen hineingeschrieben werden, welche in der Nacht und am Morgen des Zählungstages auf längere oder kürzere Zeit in der Station einsprechen. Dabei soll man in folgender Weise verfahren:

- 1) wenn eine reisende Person ankommt, so soll sie gefragt werden, ob sie schon anderswo in eine Karte verzeichnet worden ist und ob sie darüber eine Quittung hat; diese Quittung soll man sich vorzeigen lassen und eine solche Person wird dann nicht eingetragen; kann aber die reisende Person keine Quittung vorzeigen, so soll sie in eine Zählkarte eingeschrieben werden;
- 2) für jede reisende Person, welche in Zählkarten für Reisende eingeschrieben wird, soll man angeben, wie alt sie ist u. s. w. u. s. w., ganz so, wie es mit allen Personen auf anderen Karten geschieht;
- 3) jeder reisenden Person, welche so eingeschrieben wird, giebt der Stationshalter eine Quittung, auf welcher ihr Name verzeichnet werden muß.

Anmerkung. Solche Quittungen, in welchen nur die leergelassenen Stellen ausgefüllt zu werden brauchen, erhält der Stationshalter am Tage vor der Zahlung zugleich mit den Karten vom Hofe zugesandt.

§ 8. Am Morgen des Zahlungstages oder spätestens am Nachmittage soll der Stationshalter alle in seiner Station ausgefüllten Karten und diejenigen Quittungen, welche nicht benutzt worden sind, auf den Hof bringen und über das, was sich ereignet hat, berichten.

Anmerkung. In den Karten soll man nur mit Bleistift schreiben.

§ 9. Auf Eisenbahn-Stationen findet keine Verzeichnung der Reisenden statt.

Quittungs-Schema.

Zahlungs-Quittung für Reisende.

Der ist ein-
 geschrieben worden in die Zählkarte Zählbrief Nr.
 auf dem Gut
 im Kirchspiel
 im Kreise
 Den 1881.

Unterschrift des Stationshalters

